

Handlungsleitfaden zum Kontaktpersonenmanagement und Umgang mit SARS-CoV-2 positiven Fällen in Schulen und der Kindertagesbetreuung

- Diese Empfehlungen zur Einstufung von Kontaktpersonen im Schul- und Kitaumfeld richten sich an die Gesundheitsämter Baden-Württembergs.
- Im Interesse eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz und Regelbetrieb in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Anordnung einer Absonderung von Kontaktpersonen in diesen Settings möglichst auf wenige Fälle zu beschränken. Die in diesem Dokument aufgeführten Empfehlungen basieren auf den geltenden Regelungen in der [Corona-Verordnung Absonderung](#), [Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen](#) und [Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen](#).
- Zusammenfassend gilt nun aufgrund der neuen Verordnungen:
 - ➔ Tritt ein Infektionsfall in einer Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe auf, sind in der Regel keine Ermittlungen und Absonderungsanordnungen durch die zuständigen Behörden mehr erforderlich.
 - ➔ Anstelle einer generellen Absonderungspflicht tritt nun eine 5-tägige (Schule) bzw. einmalige (Kita) Testpflicht für Schülerinnen und Schüler/ Kitakinder.
 - ➔ Abweichendes gilt nur ausnahmsweise, wenn das Lüftungskonzept mit Frischluftzufuhr nicht eingehalten wurde oder ein relevantes Ausbruchsgeschehen (≥ 5 Fälle, bzw. bei Gruppen unter 25 Pers. 20% der Gruppe), bzw. eine besorgniserregende Virusvariante vorliegt. Nur in diesen Ausnahmefällen wird die Kontaktpersonennachverfolgung und entsprechende Absonderungsanordnungen in der Einrichtung von den zuständigen Gesundheitsbehörden eingeleitet (siehe Tabellen).
 - ➔ Im Schulumfeld gilt: Die Pflicht zum Tragen einer Maske im Klassenzimmer oder Betreuungsraum entfällt für die Schülerinnen und Schüler in der Basis- sowie in der Warnstufe der CoronaVO, so lange sie sich nicht im Raum fortbewegen. Bei Auftreten eines positiven Falls tritt eine Pflicht zum Tragen der Maske für die Dauer der dann beginnenden täglichen Testpflicht ein.

Vorgehen in Schulen und Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern*

„REGELFALL“ (= *ausreichende Lüftung* erfolgt)

		Maßnahme	Rechtliche Grundlagen / Zuständigkeit
1)	Schülerin/Schüler oder Lehrerin/Lehrer wird positiv auf SARS-CoV-2 getestet	Pos. getestete Person und deren nicht immunisierte Haushaltsangehörige müssen sich unverzüglich häuslich absondern	<p>Absonderung gemäß §3 CoronaVO Absonderung</p> <p>Meldung nach §8 IfSG an das Gesundheitsamt durch Schulleitung bei Testungen im Schulumfeld</p> <p>Meldung nach § 6/7 IfSG an das Gesundheitsamt → wird bei Kontaktaufnahme festgestellt, dass es sich um Schüler/Lehrer handelt, dann → Kontaktaufnahme durch GA mit entsprechender Einrichtung</p>
2)	Kontaktaufnahme positiv getestete Person	<p>Gesundheitsamt kontaktiert pos. getestete Person und deren Haushaltsangehörige → keine weitere Ermittlung von engen Kontaktpersonen, auch nicht im privaten Umfeld</p> <p>Mittels Antigentest positiv getesteten Personen wird eine zeitnahe PCR-Nachtestung empfohlen (nach Schnelltest) bzw. unterliegen (+) einer PCR-Nachtestpflicht (nach Selbsttest und überwachtem Selbsttest) → bei negativem PCR-Ergebnis: Aufhebung der Absonderung aller Kontaktpersonen, Abbruch der Testung in der Schule (siehe Punkt 3)</p>	<p>zuständige Behörde stellt Absonderungsbescheid aus</p> <p>(+) Testpflicht gemäß §6 CoronaVO Absonderung</p> <p>Neg. getestete Person bzw. Sorgeberechtigte legt der zuständigen Behörde den Labornachweis vor; Information über neg. Testergebnis durch getestete Person bzw. Sorgeberechtigte an Einrichtung</p>
3)	Information und Testung in der Schule	<p>ab Bekanntwerden des Testergebnisses (durch Selbst-/Schnell-Antigen oder PCR-Test) beginnt (am nächsten Schultag) für die entsprechende Klasse-, Lern- oder Betreuungsgruppe eine tägliche Testpflicht für den Zeitraum von fünf Schultagen; Ausnahme immunisierte Personen</p> <p>Lehrkräfte und Betreuungskräfte sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Für nicht immunisierten Lehr- und Betreuungskräfte ist aber eine tägliche Testung verpflichtend.</p> <p>Ab Bekanntwerden des Testergebnisses beginnt (noch am selben Tag) für die entsprechende Klasse-, Lern- oder Betreuungsgruppe eine Maskenpflicht im Klassenzimmer oder Betreuungsraum für die Dauer der täglichen Testungen, auch bei Basis- und Warnstufe der CoronaVO</p>	<p>Organisation der Testung, Einteilung und Dokumentation der zu testenden Personen liegt in der Verantwortung der Einrichtung. Sie prüft auch Ausnahmen von der Testpflicht aufgrund der Immunisierung.</p> <p>§ 2 Absatz 2 Nummer 4 CoronaVO Schule</p>

Vorgehen in Schulen und Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern* „AUSNAHMEFALL“

		Maßnahme	Rechtliche Grundlage / Zuständigkeit
4)	Abweichungen vom „Regelfall“	Treten im Rahmen der Testungen weitere positive Fälle auf, liegen Hinweise auf eine besorgniserregende Virusvariante vor oder gibt es Hinweise, dass Präventionsmaßnahmen (Lüften) nicht entsprechend umgesetzt wurden → siehe Punkt 5-7 („Vorgehen im Ausnahmefall“)	Laut Begründung 5. ÄnderungsVO der CoronaVO Absonderung muss durch die zuständige Behörde nur anlassbezogen geprüft werden, ob eine der genannten Ausnahmesituationen vorliegt.
5)	Keine ausreichende Lüftung erfolgt	Ermessensentscheidung des Gesundheitsamtes, ob bei nach der CoronaVO Schule unzureichender Lüftung anstelle der 5-tägigen Testungen eine Absonderung aller im Klassenraum anwesenden, nicht immunisierten Personen angeordnet wird.	§5 Abs.1 Satz 3 CoronaVO
6)	Auftreten besorgniserregende Virusvariante	Keine Ermessensentscheidung des Gesundheitsamtes möglich Absonderung für gesamten Klassenverbund und Lehrkräfte	§5 Abs.3 Nr.1 CoronaVO Absonderung nach aktuellen RKI-Empfehlungen
7)	Vorliegen eines relevanten Ausbruchsgeschehen	Entscheidet das Gesundheitsamt, dass ein relevantes Ausbruchsgeschehen (siehe unten) vorliegt, so gilt die Absonderungspflicht. Bei der Beurteilung, ob ein relevantes Ausbruchsgeschehen vorliegt, sollen folgende Punkte unter Berücksichtigung der Inkubationszeit in die Entscheidung einfließen: - Ab ≥ 5 Fälle, bzw. bei Gruppen unter 25 Personen 20% innerhalb des Klassenverbundes, und unabhängig vom epidemiologischen Zusammenhang, ist von einem relevanten Ausbruchsgeschehen auszugehen. - Oben genannte Punkte gelten auch, wenn sukzessive weitere Fälle im Rahmen der 5-Tage Testungen auftreten (Kumulation der Fälle über Zeitraum von 10 Tagen).	§5 Abs.3 Nr.2 CoronaVO Absonderung Absonderungsanordnung durch die zuständige Behörde situationsbedingt zu jedem Zeitpunkt möglich

Vorgehen in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie Betreuungseinrichtungen# „REGELFALL“

		Maßnahme	Rechtliche Grundlagen / Zuständigkeit
1)	Kind oder Erzieherin/Erzieher/Lehrkraft wird positiv auf SARS-CoV-2 getestet	Pos. getestete Person und deren nicht immunisierte Haushaltsangehörigen müssen sich unverzüglich häuslich absondern	<p>Absonderung gemäß §3 CoronaVO Absonderung</p> <p>Meldung nach §8 IfSG an das Gesundheitsamt durch Einrichtungsleitung bei Testungen im Kitaumfeld</p> <p>Meldung nach § 6/7 IfSG an das Gesundheitsamt → wird bei Kontaktaufnahme festgestellt, dass es sich um Kind/ Erzieher(in)/Lehrkraft handelt, dann → Kontaktaufnahme durch GA mit entsprechender Einrichtung</p>
2)	Kontaktaufnahme positiv getestete Person	<p>Gesundheitsamt kontaktiert pos. getestete Person und deren Haushaltsangehörige → keine weitere Ermittlung von engen Kontaktpersonen, auch nicht im privaten Umfeld</p> <p>Mittels Antigentest positiv getesteten Personen wird zeitnahe PCR-Nachtestung empfohlen (nach Schnelltest) bzw. unterliegen (+) einer PCR-Nachtestpflicht (nach Selbsttest und überwachtem Selbsttest) → bei negativem PCR-Ergebnis: Aufhebung der Absonderung aller Kontaktpersonen, Aufhebung der Testpflicht in der Kita (siehe Punkt 3)</p>	<p>zuständige Behörde stellt Absonderungsbescheid aus</p> <p>(+) Testpflicht gemäß §6 CoronaVO Absonderung</p> <p>Neg. getestete Person bzw. Sorgeberechtigte legt der zuständigen Behörde den Labornachweis vor; Information über neg. Testergebnis durch getestete Person bzw. Sorgeberechtigte an die Einrichtung</p>
3)	Information und Testung in Kita	<p>ab Bekanntwerden des positiven Testergebnisses (durch Selbst-/Schnell-Antigen oder PCR-Test) in der Einrichtung besteht (in der Regel am nächsten Kitatag) für die entsprechende Kitagruppe eine einmalige Testpflicht vor Wiederbetreten der Einrichtung.</p> <p>Betreuungskräfte sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Für nicht immunisierte Betreuungskräften ist jedoch eine tägliche Testung verpflichtend.</p>	Überprüfung der Testpflicht vor Wiederbetreten der Einrichtung liegt in der Verantwortung der Einrichtung
4)	Abweichungen vom „Regelfall“	Treten im Rahmen der Testungen weitere positive Fälle auf oder liegen Hinweise auf eine besorgniserregende Virusvariante vor → siehe Punkt 5-6 („Vorgehen im Ausnahmefall“)	

Vorgehen in Vorgehen in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie Betreuungseinrichtungen# „AUSNAHMEFALL“

		Maßnahme	Rechtliche Grundlage / Zuständigkeit
5)	Auftreten besorgniserregende Variante	Keine Ermessensentscheidung des Gesundheitsamtes möglich Absonderung für gesamte Kitagruppe und Betreuungskräfte	§5 Abs.3 Nr.1 CoronaVO Absonderung nach aktuellen Empfehlungen des RKI
6)	Vorliegen eines relevanten Ausbruchsgeschehen	Entscheidet Gesundheitsamt, dass ein relevantes Ausbruchsgeschehen (siehe unten) vorliegt, so gilt die Absonderungspflicht für die gesamte Kitagruppe und Betreuungskräfte. Bei der Beurteilung, ob ein relevantes Ausbruchsgeschehen vorliegt, soll folgender Punkt unter Berücksichtigung der Inkubationszeit in die Entscheidung einfließen: - Ab ≥ 5 Fälle, bzw. bei Gruppen unter 25 Pers. 20% innerhalb der Kitagruppe, unabhängig vom epidemiologischen Zusammenhang, ist immer von einem relevanten Ausbruchsgeschehen auszugehen (Kumulation der Fälle über Zeitraum von 10 Tagen).	§5 Abs.3 Nr. 2 CoronaVO Absonderung Absonderungsanordnung durch die zuständige Behörde situationsbedingt zu jedem Zeitpunkt möglich

Erläuterung der umfassten Einrichtungen:

* Schule / Schulen und Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern (§5 Abs.1 CoronaVO Absonderung)

- Schulen
- Grundschulförderklassen
- Horten an der Schule
- Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung

Kita / Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie Betreuungseinrichtungen (§5 Abs.2 CoronaVO Absonderung)

- Kindertageseinrichtungen
- Einrichtungen der Kindertagespflege
- Schulkindergärten
- Horte